



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2003

Nr. 16

Inhalt	Seite
Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung).....	75

**Satzung
über die Beseitigung von Abwasser
in der Stadt Braunschweig
(Abwassersatzung)
vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nds. GVBl. S. 347) vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. S. 2331), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 9. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
§ 4	Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser
§ 5	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser
§ 6	Beseitigung des Niederschlagswassers
§ 7	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8	Entwässerungsgenehmigung/ Entwässerungsanzeige
§ 9	Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
§ 10	Abnahme
Abschnitt II	
Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind	
§ 11	Benutzungsbedingungen
§ 12	Anschlusskanäle
§ 13	Abwasservorbehandlungsanlagen
Abschnitt III	
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen	
§ 14	Abwasserbeseitigung

§ 15	Anmeldepflicht
Abschnitt IV	
Bestimmungen für den Betrieb von Abwasserbehältern	
§ 16	Aufstellung und Betrieb
Abschnitt V	
Bestimmungen für Grundstücke mit Fett- und Stärkeabscheideranlagen	
§ 17	Errichtung und Betrieb von Fett- und Stärkeabscheideranlagen
Abschnitt VI	
Bestimmungen für Grundstücke mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	
§ 18	Entsorgung des Abscheider- und Schlammfinginhalt
§ 19	Errichtung und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
Abschnitt VII	
Fachbetriebe	
§ 20	Voraussetzungen für eine Zulassung
§ 21	Antragsverfahren
§ 22	Zulassung
§ 23	Widerruf der Zulassung
§ 24	Zulassungszeichen
§ 25	Sperrfrist
§ 26	Überwachung
Abschnitt VIII	
Gemeinsame Vorschriften	
§ 27	Verantwortliche
§ 28	Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
§ 29	Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer
§ 30	Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt
§ 31	Haftung
§ 32	Zwangsmittel
§ 33	Ordnungswidrigkeiten
§ 34	Indirekteinleiterkataster
§ 35	Übergangsregelung
§ 36	Ausnahmen
§ 37	In-Kraft-Treten
Anhang I	Mindestanforderungen
Anhang II	Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen
Anhang III	Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen
Anhang IV	Gefahrenklassenverzeichnis

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunschweig hat die Aufgabe das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt
- a) öffentliche Abwasseranlagen,
 - b) Anlagen zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen,
 - c) Anlagen zur Beseitigung des Abscheider- und Schlammfanginhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.

Die unter Buchstabe a) bis c) genannten Anlagen sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Diese Satzung soll dazu beitragen
- a) schädliche Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihnen Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Abwassers und des Klärschlammes zu verringern, um die landwirtschaftliche Verwertung zu sichern.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und
 - b) das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt. Ausgenommen wird das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) von befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Wasser. Zur Abwasserbeseitigung gehört die Entsorgung von Fäkalschlamm und die Klärschlammbehandlung. Abscheideranlageninhalte werden mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen Abfälle und unterliegen den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
- (5) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus
- a) dem gesamten städtischen Kanalnetz, wie insbesondere den Straßenkanälen im Trenn- und Mischverfahren,

- b) allen technischen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen und Entsorgungsfahrzeugen für die Abwasserbeseitigung,
- c) Pumpstationen,
- d) Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen,
- e) Abwasserbehandlungsanlagen,
- f) zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- g) Regenüberlaufbecken,
- h) Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen (siehe Anhang III),
- i) Regenüberläufen der Mischwasserkanalisation,
- j) Anschlusskanälen der Grundstücke nach § 2 (8),
- k) Gewässern nach § 2 (9).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Abwasserverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bedient.

- (6) Die öffentlichen Anlagen bzw. die Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen bestehen aus allen Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung dieser Stoffe außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Die öffentlichen Anlagen bzw. die Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung von Abscheider- und Schlammfanginhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bestehen aus allen Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung dieser Stoffe außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Ein Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser) bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Gewässer sind Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich gestattet ist.
- (10) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebau- oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers, Niederschlagswassers, Grundwassers oder sonstigen Wassers auf den Grundstücken und auch im öffentlichen Bereich (z. B. Grenzbebauung), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (13) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV bzw. ATV-DVWK sowie Verwaltungsvorschriften sind im Anhang II aufgeführt.
- (15) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau,

Sanitär-Heizungs-Klimatechnik und Hochbau, die in einem von der Stadt geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus den §§ 20 bis 26 dieser Satzung.

- (16) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bestehen aus einem oder mehreren Schlammfängen und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser -

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser anfällt.
- (2) Das Recht auf Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der Straßenkanäle verlegt wurden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Sind die Anschlusskanäle nach Maßgabe von § 2 (8) dieser Satzung betriebsfertig hergestellt, so haben die Grundstückseigentümer das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser -

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und jeder sonstige für den Anfall von Schmutzwasser Verantwortliche ist verpflichtet, dieses der öffentlichen Abwasseranlage satzungsgemäß zuzuführen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald die Grundstücke mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen wurde.
Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist, dass die Grundstücke an Straßen grenzen, in denen die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind oder dass die Grundstücke durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 5 (2) NBauO) mit der Straße verbunden sind. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches durch Baulast oder Bebauungsplan abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht.
Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert sind, hergestellt werden. Alle Grundstückseigentümer haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlusskanäle gemäß § 2 (8) dieser Satzung haben die Grundstückseigentümer die Pflicht das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungs-

ungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

- (5) Sind auf Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben für Abwasser vorhanden, so kann die Stadt den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 geschaffen wurden. Dies gilt nicht für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 149 (4) NWG. Die Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die vorhandenen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.

§ 5 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt durch die Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist (§ 149 (4) und (5) NWG) und
 2. wenn der Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Entsorgung über eine geeignete Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist.

Die Anträge auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich der freigestellten Grundstücke abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Beseitigung des Niederschlagswassers

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Eine Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nicht-häuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des NWG, der NBauO und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung, herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Stadt eine Änderung durchgeführt, so sind unter Berücksichtigung von § 9 (5) Buchstabe d und h) bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen. Ausnahmen zu dieser Regelung siehe § 8 (3) dieser Satzung.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache der Grundstückseigentümer. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet den Bediensteten und Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die endgültige Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können.
- (6) Wenn nach der Planung der Stadt in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems erfolgt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (7) Revisionsöffnungen sollen insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei jeder Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen eingebaut werden.
- (8) Grundleitungen innerhalb von Gebäuden sollen zugänglich sein.
- (9) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der

Rückstauenebene gilt die Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betroffenen Anschlusskanals.

- (10) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich oder wird die öffentliche Abwasseranlage in Form einer Druckleitung betrieben, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Grundstückseigentümern auf deren Kosten den Einbau und Betrieb von privaten Hebeanlagen (Pumpenanlagen) verlangen.
- (11) Beim Wechsel der Eigentümer, der Erbbauberechtigten oder der Pächter von Grundstücken haben die bisherigen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Pächter die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Pächter verpflichtet.
- (12) Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist zur Verfolgung ihrer Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen der Grundstücke zu gewähren. Die Anordnungen der zuständigen Bediensteten und der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (13) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen zur Einleitung von Küchenabfällen, Müll, Damenbinden usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.
- (14) Bei Grundstücken mit Garagen, Garagenhöfen und Kfz-Stellplätzen sind alle Abläufe von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Leichtflüssigkeitsabscheider an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (15) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.
- (16) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder
 - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen oder
 - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
 - d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Ausbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsanzeige

- (1) Für Grundstücke mit ausschließlicher Anfall von häuslichem Abwasser ist für die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 15 eine Anzeige vorzulegen. Dieser Betrieb erstellt die Abwasseranlage und legt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vor. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - b) für die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen.

len, wenn das ausführende Unternehmen nicht als Fachbetrieb von der Stadt zugelassen ist.

- c) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung bei Einleitung nichthäuslicher Abwässer,
 - e) für die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung und Dachreinigungen,
 - f) für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln, sofern nach dem Arbeitsblatt A 251 der ATV-DVWK eine Vorbehandlung erforderlich ist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann bei folgenden Bauvorhaben auf die Genehmigung verzichtet werden: Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Mehrfamilienhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Garagenanlage, Tiefgarage, Großparkplatz.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Bauvorhaben bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen zugelassenen Fachbetrieb angezeigt wird, lediglich Niederschlagswasser und häusliches Schmutzwasser anfällt, die Abwasseranlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb erstellt wird und der zugelassene Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vorlegt. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig.

- (4) Für Bauvorhaben, bei denen nur Niederschlagswasser anfällt und weniger als 50 m² zusätzlich befestigte Fläche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ist abweichend von Abs. 2 eine nachträgliche vereinfachte Anzeige mit Bestandsplan vorzulegen.
- (5) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (7) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- (9) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (10) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

§ 9

Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für die Anzeige nach § 8 (3) dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsanzeige) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist. Die Entwässerungsanzeige ist mindestens 3 Tage vor dem geplanten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 (2) dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist.

Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 4 (1) und (4) dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Anforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (3) Die Stadt erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Bauherren sind verpflichtet sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen. Die Stadt gibt keine Gewähr für die genaue Höhe und Lage der öffentlichen Abwasseranlage. Diese sind vor Ort nachzuprüfen.
- (4) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Bauherren,
 - b) Name und Anschrift der Entwurfsverfasser,
 - c) Name und Anschrift der Unternehmer oder der Vertreter,
 - d) Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - e) Bezeichnung der Baumaßnahme,
 - f) Baugenehmigung bzw. Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen,
 - g) Angabe der Herstellungskosten.
- (5) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - c) Kanalbestandsplan 1 : 500 von der Stadt mit Höhenangaben (mNN) des öffentlichen Kanalnetzes,
 - d) Entwässerungspläne Maßstäbe 1 : 50, 1 : 100 oder 1 : 200 des anzuschließenden Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986-100 und folgenden Angaben:
 - Äußere Abmessungen und Höhenmaße des Grundstückes, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN),
 - Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen,
 - die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit Angabe ihrer Nutzung, Grundriss des Kellers,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlenhöhe der Kanäle,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen,
 - bei Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen Sohlenhöhe an der Anschlussstelle,
 - Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und Angabe der Sohlenhöhe aller Leitungen bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).
- f) Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN-EN 752, DIN-EN 12056 und DIN 1986-100, Bemessung von geplanten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN-EN 858 und DIN 1999-100, Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 4040 und von anderen Abwasservorbehandlungsanlagen entsprechend den fach-technischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen ist die DIN 4261 zu beachten.
- g) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die vorgesehene Behandlung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen aus der Abwasservorbehandlung ist anzugeben.
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen.

Geplante Leitungen sind bei bereits vorhandenen Kanälen farbig anzulegen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	schwarz,
für neue Anlagen	rot,
für abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.
- (7) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 (2) bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen auf Grundstücken kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwässer auf die Abnahme durch die Stadt verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt.

Die Stadt erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist die Stadt berechtigt eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (6) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 11 Benutzungsbedingungen

- (1) In öffentliche Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können,
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 - f) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers und des Klärschlammes über das allgemeine Maß hinaus erschweren,
 - g) durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehrlicht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, welche Acetylen bilden, Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid.
- (2) Abwasser mit den im Anhang I aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen erfüllt die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nicht-häusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.
- (4) Ist ein nach dieser Satzung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der städtischen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgehenden städtischen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt abweichend von den Mindestanforderungen des Anhanges I höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu

stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen. Wenn die zu § 7 a WHG ergangene Abwasserverordnung des Bundes Anforderungen an der Anfallstelle des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen stellt, so gelten diese Anforderungen nur, soweit sie über die Anforderungen dieser Satzung hinausgehen. Das Gleiche gilt auch, wenn in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7 a (1) S. 3 WHG in der vor dem 1. November 1996 geltenden Fassung Anforderungen nach dem Stand der Technik für gefährliche Stoffe festgelegt werden.

- (6) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Anhanges I oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (9) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.
- (10) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (11) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 19 g (5) WHG.
- (12) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes oder nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an einem gemeinsamen Anschluss grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt. Die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen nach Absatz 4 und 6 ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als Durchmesser 200 mm kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen können die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen von der Stadt hergestellt werden. Bei nachträglicher Herstellung kann der Grundstückseigentümer einen zugelassenen Fachbetrieb (Zulassungsbereich „Anschlusskanal“ nach § 20 Abs. 1 Ziffer c)) beauftragen.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf den Grundstücken nicht vorhanden, so müssen die Grundstückseigentümer diese nach DIN 1986-100 herstellen lassen.

§ 13 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 11 (2) dieser Satzung entspricht.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 11 (1) Buchstabe c) dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbereitungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Abflueitung ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.

Abschnitt III Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 14 Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht Abwasser und Schlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt entsorgen zu lassen. Die Stadt legt die Annahmestelle für das Abwasser und den Schlamm fest. Annahmestelle in Kleingartenanlagen ist eine zentrale, vereinseigene abflusslose Sammelgrube.
- (2) Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die genannten Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (4) Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über.

- (5) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Abwasser übertragen werden können, so haben die Grundstückseigentümer das Abwasser vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
- (6) § 11 (1) und (2) und § 13 gelten sinngemäß.

§ 15 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet innerhalb von einem Monat die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Stadt mitzuteilen. Ebenso ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (2) Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben werden nach einem vom Abwasseranfall abhängigen und von der Stadt festgelegten Intervall entsorgt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Entsorgung zum festgelegten Termin zu ermöglichen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen haben die Grundstückseigentümer eine Entsorgung bei Bedarf vorzunehmen. Die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei der Stadt zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich.
- (4) Wenn trotz erfolgter Ankündigung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (5) Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durch.

Abschnitt IV Bestimmungen für den Betrieb von Abwasserbehältern

§ 16 Aufstellung und Betrieb

- (1) Abwasserbehälter sind so aufzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (2) Die Betreiber sind verpflichtet die Inhalte aus Abwasserbehältern nach Bedarf durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Abschnitt V Bestimmungen für Grundstücke mit Fett- und Stärkeabscheideranlagen

§ 17 Errichtung und Betrieb von Fett- und Stärkeabscheideranlagen

- (1) Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Inbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist der Stadt unaufgefordert innerhalb einer Woche nach der Entsorgung vorzulegen.

- (4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch 2-monatlich vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen.
- (5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen der Stadt mitzuteilen. Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durch.

Abschnitt VI Bestimmungen für Grundstücke mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 18 Entsorgung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt entsorgen zu lassen.
- (2) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind mindestens halbjährlich (Dauervormerkung) oder alternativ nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich.

Die Bedarfsentsorgung muss gesondert beantragt werden. Voraussetzungen sind:

- a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit anschließender Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
- b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
- c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch eine Sachverständigenorganisation (z. B. TÜV, DEKRA), durch die Kfz-Innung oder durch die Stadt überprüft.
- d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einer Sachverständigenorganisation oder einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

- (3) Die Stadt kann die Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ablehnen, wenn die Abfuhr aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere wenn diese mit Schadstoffen belastet sind.
- (4) Absatz 1 gilt nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Wenn der angekündigte Entsorgungstermin infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten nicht eingehalten werden kann, so haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 19 Errichtung und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- (1) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Inhalte der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte

Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Befüllung können gefordert werden.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Inbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt eine regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrolle durch.

Abschnitt VII

Fachbetriebe

§ 20 Voraussetzungen für eine Zulassung

- (1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:
 - a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik,
 - b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik,
 - c) Herstellung von Anschlusskanälen:
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau.
- (2) Für den Verantwortlichen des Betriebes muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer von der Handwerkskammer Braunschweig durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter).
- (3) In dem zugelassenen Fachbetrieb sind die im Anhang II für den jeweiligen Zulassungsbereich genannten Vorschriften und Regelwerke vorzuhalten.

Unabhängig vom Zulassungsbereich sind diese Satzung, die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung und die für den Betrieb verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten.

- (4) Der Fachbetrieb hat die für den entsprechenden Zulassungsbereich erforderlichen Geräte nach einer von der Stadt vorgegebenen Geräteliste vorzuhalten oder nachzuweisen.
- (5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch die Stadt beurteilt werden.

§ 21 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck an die Stadt zu stellen. Dem Antrag sind mindestens die folgenden Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:
 - a) Geräteliste,
 - b) Liste vorhandener Vorschriften und Regelwerke,
 - c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen,

- d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
- e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

- (2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen können auf Antrag anerkannt werden.

§ 22 Zulassung

- (1) Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb zur Benutzung des Zulassungszeichens.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils 2 weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Zulassungsbescheid und die Verlängerung sind gebührenpflichtig.

§ 23 Widerruf der Zulassung

Der Widerruf der Zulassung kann ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen die Abwassersatzung festgestellt werden.

§ 24 Zulassungszeichen

Das Zulassungszeichen besteht aus im Schnitt dargestellten Abwasserrohren, die mit Abzweigen zu einem stilisierten Z mit mittig angeordnetem städtischen Löwensymbol und der kreisförmigen Inschrift „ANERKANNTER FACHBETRIEB“ . „GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG“ verbunden sind.

Muster:



§ 25 Sperrfrist

Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

§ 26 Überwachung

Die vom Fachbetrieb angezeigten Bauvorhaben werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht. Für jeweils 10 ange-

zeigte Bauvorhaben wird eine Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf zusätzliche Überprüfungen vorgenommen. Nach einer Frist zur Mängelbeseitigung wird eine erneute Überprüfung vorgenommen. Hierfür werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

Abschnitt VIII Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Verantwortliche

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Die Rechte und Pflichten aus § 3 (3), § 4 (3), § 11 (1) und (2), § 13 (1) und § 30 (5) gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Grundstücks- und Gebäudeteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlauffrosten sowie Reinigung von Anschlusskanälen). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 29 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer

- (1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 11 (2) haben durch eine im Einzelfall von der Stadt festzulegende geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (2) Die zuständigen Bediensteten und die Beauftragten der Stadt können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Über die Selbstüberwachung nach Absatz 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 30 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt

- (1) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegt der Überwachung der Stadt. Zur Überwachung führt die Stadt Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Stadt haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Stadt ist berechtigt auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.

- (2) Die gebührenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres festgesetzt. Bei Ersteinstufungen werden die gebührenpflichtigen Parameter von der Stadt festgesetzt. Dabei werden die für den Abwasserherkunftsbereich in den Anhängen zur Abwasserverordnung und im Arbeitsblatt A 115 der ATV genannten Parameter berücksichtigt.
- (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes und die Überschreitung von Schwellenwerten maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anhang IV dieser Satzung beigefügt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von der Stadt überprüft. Als Schwellenwerte gelten 50 von Hundert der Mindestanforderungen, wenn in einer Entwässerungsgenehmigung keine Grenzwerte festgesetzt sind. Sind in einer Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte bestimmt, so gelten als Schwellenwerte 50 von Hundert der Grenzwerte.
- (4) Werden Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nach der „4 von 5-Regelung“ (§ 11 (4)) überschritten, so wird eine gebührenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.
- (5) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Stadt mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 31 Haftung

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidriges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 11 (1) und (2)) dieser Satzung nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 selbst zu schützen.

- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und insbesondere der Benutzungsbedingungen (§ 11 (1) und (2)) den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG) verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz Zwangsmittel angewandt werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingenden Handlungen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 (1), (2) und (3) der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
 2. § 7 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. nach dem Stand der Technik herstellt und betreibt,
 3. § 7 (2) und (3) die Vorschriften über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 4. § 7 (4), § 32 (2), § 37 (3) Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 5. § 7 (12) nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. den Anordnungen nicht Folge leistet,
 6. § 7 (14) keinen Leichtflüssigkeitsabscheider einbaut,
 7. § 7 (15) keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
 8. § 8 (1) (6) und (7) Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung oder ohne Abnahme herstellt oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 9. § 8 (3) das Bauvorhaben nicht vor Baubeginn angezeigt, ohne Zulassung Grundstücksentwässerungsanlagen im Anzeigeverfahren herstellt oder die Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und Bescheinigungen über die Einhaltung der Anforderungen nicht fristgerecht vorlegt,
 10. § 8 (3) (4) Flächen kleiner 50 m² an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, ohne die vereinfachte Anzeige oder den Bestandsplan vorgelegt zu haben,
 11. § 10 (1), (2) und (3) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme oder ohne Benutzungsfreigabe in Betrieb nimmt bzw. die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt, oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 12. § 11 (1) Stoffe einleitet, die nicht eingeleitet werden dürfen,

13. § 11 (2) die vorgeschriebenen Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nicht einhält,
 14. § 11 (7) Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet,
 15. § 11 (9) durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 16. § 11 (10) Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Straßenkanälen zuführt,
 17. § 12 (4) keine Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen einbauen lässt,
 18. § 13 (1) keine Abwasservorbehandlung durchführt,
 19. § 13 (2) die Abwasservorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und betreibt oder bei Abwasser mit Stoffen im Sinne von § 11 (1 c)) die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet und unterhält,
 20. § 13 (4) Abwasser entgegen einer erlassenen Verfügung der Stadt weiter einleitet,
 21. § 14 (1) und § 18 (1) und (2) die Entsorgung nicht oder nicht durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt durchführen lässt,
 22. § 17 (3) den Verwertungsnachweis nicht fristgemäß vorlegt,
 23. § 15 (1), § 17 (2) und (5) und § 19 (2) und (4) die Meldepflicht missachtet,
 24. § 28 öffentliche Abwasseranlagen betritt, Eingriffe an diesen vornimmt oder Reinigungsarbeiten in diesen durchführt,
 25. § 29 (1) die festgelegte Selbstüberwachung nicht durchführt,
 26. § 30 (1) keine Probenahmestellen einrichtet,
 27. § 30 (5) keine Verantwortliche benennt und der Stadt mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 27 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der nach § 30 (5) dieser Satzung verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,

- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen.
- (3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 35
Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 36
Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 18. Dezember 2002, S. 115) außer Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 11. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang I
zur Abwassersatzung vom 9. Dezember 2003

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 11 (2) der Abwassersatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

Mindestanforderungen	
1	Allgemeine Parameter für häusliches und nicht-häusliches Abwasser
1.1	Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4 : bis 35° C
1.2	pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5 : 6,0 - 10,5
2	Mindestanforderungen für die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanäle
2.1	Absetzbare Stoffe DIN 38409 – Teil 9 : 5 ml/l
2.2	Organische Parameter
2.2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) DEV H56 : 300 mg/l
2.2.2	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2, DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten: a) bis 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt : 50 mg/l b) über 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt : 20 mg/l
2.2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN EN 1485 : 1,0 mg/l
2.2.4	LHKW, gesamt DIN EN ISO 10301 : 0,5 mg/l (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)
2.2.5	BTX DIN 38407-F9 : 2,0 mg/l (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)
2.2.6	PAK DIN 38407 F 18 : 0,05 mg/l (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) EPA-Verfahren mit HPLC
2.3	Anorganische Parameter, gelöst und ungelöst
2.3.1	Anionen/Elemente: Sulfat DIN EN ISO 10304-2 : 400 mg/l Fluorid DIN 38405-D4-2 : 50 mg/l Cyanid, leicht freisetzbar DIN 38405-D13-2 : 0,2 mg/l Cyanid, gesamt DIN 38405-D13-1 : 20,0 mg/l Sulfid DIN EN ISO 10304-3 : 2,0 mg/l
2.3.2	Kationen/Elemente: Antimon (Sb) DIN EN ISO 11885 : 0,5 mg/l Arsen (As) DIN EN ISO 11969 : 0,1 mg/l Barium (Ba) DIN EN ISO 11885 : 2,0 mg/l Blei (Pb) DIN 38406-E 6-2 : 1,0 mg/l Chrom, gesamt (Cr) DIN EN ISO 11885 : 1,0 mg/l Chrom VI (Cr-VI) DIN 38405-D 24 : 0,2 mg/l Kupfer (Cu) DIN EN ISO 11885 : 1,0 mg/l Nickel (Ni) DIN EN ISO 11885 : 1,0 mg/l Zink (Zn) DIN EN ISO 11885 : 5,0 mg/l Silber (Ag) DIN EN ISO 11885 : 0,5 mg/l Zinn (Sn) DIN EN ISO 11885 : 1,0 mg/l Cadmium (Cd) DIN EN ISO 5961 : 0,1 mg/l Quecksilber (Hg) DIN EN 1483 : 0,05 mg/l Cobalt (Co) DIN EN ISO 11885 : 2,0 mg/l
2.4	Gasförmige Bestandteile: Chlor, frei: DIN 38408-G4-1 : 0,5 mg/l

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.5 | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
Natriumsulfid, Eisen-Sulfat,
Thiosulfat: : 100 mg/l | Teil 100 vom März 2002
Berichtigung zu DIN 1986-100 vom Dezember 2002 |
| 2.6 | Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt. | - DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001
Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch |
| 2.7 | Toxizität:
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. | - Entwurf DIN 4124 Baugruben und Gräben vom August 2000
Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten |

Anhang II
zur Abwassersatzung vom 9. Dezember 2003

**Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen,
Satzungen, Arbeits- und Merkblätter der
ATV bzw. ATV-DVWK sowie
Verwaltungsvorschriften**

- | | |
|---|---|
| - Niedersächsische Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) | - DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
Teil 2 vom Mai 2002 |
| - Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) | - DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Teil 1 vom Mai 2002
Teil 2 vom Oktober 2003 |
| - Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710) | - DIN 4040
Abscheideranlagen für Fette
Teil 1 vom März 1989
Teil 2 vom Februar 1999 |
| - Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S 701) | - DIN 1999
Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Benzinabscheider
Teil 100 vom Oktober 2003 |
| - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) | - DIN 4261
Kleinkläranlagen
Teil 1 vom Dezember 2003
Teil 2 vom Juni 1984
Teil 3 vom September 1990
Teil 4 vom Juni 1984 |
| - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7, S. 17) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18, S. 106) | - DIN EN 12566-1
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW |
| | - Verordnungen über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung vom 22. September 1989 - (Nds. GVBl. S 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1996 (Nds. GVBl. S 287). |

**Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke
für den Zulassungsbereich
„Arbeiten innerhalb von Gebäuden“**

**Vorschriften und Regelwerke für
alle Zulassungsbereiche
nach § 20 (3)**

- | | |
|--|--|
| - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) | - DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude
Teil 1 vom Oktober 2002 |
| - Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39) | - DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
Teil 1 vom April 2002
Teil 3 vom August 2003 |
| - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S 89) | - DIN-EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999 |
| - DIN 1986
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3, Entwurf vom Mai 2003
Teil 4 vom Februar 2003,
Teil 30 vom Februar 2003 | - ATV-Regelwerk A 251 Kondensate aus Brennwärtekesselanlagen vom November 1998 |
| | Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die
Zulassungsbereiche „Arbeiten unterhalb und außerhalb
von Gebäuden“ und „Herstellung von Anschlusskanälen“ |
| | - DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997 |
| | - DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
Teil 1 Allgemeines und Definitionen vom Januar 1996 |

- Teil 2 Anforderungen vom September 1996
- Teil 3 Planungen vom September 1996
- Teil 4 Hydraulische Berechnungen und Umweltschutzaspekte vom November 1997
- Teil 5 Sanierung vom November 1997
- Teil 6 Pumpanlagen vom Juni 1998
- Teil 7 Betrieb und Unterhalt vom Juni 1998

Anhang III
zur Abwassersatzung vom 9. Dezember 2003

„Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen“

	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Typ
- DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen	1	Äckerkamp-Nord	Regenrückhaltebecken
Teil 1 vom April 2002	2	Adam-Opel-Straße	Regenrückhaltebecken
Teil 3 vom August 2003	3	Alte Landwehr	Regenrückhaltebecken
	4	Alte Schulstraße	Regenrückhaltebecken
- ATV-DVWK-Regelwerk A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser vom Januar 2002	5	Altfeldstraße	Regenrückhaltegräben
	6	Am Feuerteich	Regenrückhaltebecken
	7	Bevenrode-Nord	Regenrückhaltegräben
	8	Blumenteich	Regenrückhaltebecken
- ATV-DVWK-Regelwerk A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen vom März 2001	9	Bohnenkamp	Regenrückhaltebecken
	10	Bonhoefferweg	Regenrückhaltebecken
	11	Breites Bleek	Regenrückhaltebecken
- ATV-DVWK-Regelwerk M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom Februar 2000	12	Donaustraße-Südost	Regenrückhaltebecken
	13	Dowesee	Regenrückhaltebecken
	14	Elbestraße	Regenrückhaltebecken
- ATV-DVWK-Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Juni 2001	15	Ellernbruch	Regenrückhaltebecken
	16	Großer Schafkamp	Regenrückhaltebecken
	17	Hackelkamp	Regenrückhaltebecken
- ATV-Regelwerk M 143 Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Entwässerungskanälen und -leitungen	18	Hafen-West	Regenrückhaltebecken
Teil 1 Grundlagen vom Dezember 1989	19	Hedwig-Kohn-Weg	Regenrückhaltebecken
Teil 2 Optische Inspektion vom Juni 1981	20	Heidbleekanger-Nord	Regenrückhaltebecken
Teil 3 Relining vom April 1993	21	Herrmann-Blenk-Straße	Regenrückhaltebecken
Teil 5 Allgemeine Anforderungen an Leistungsverzeichnisse für Reliningverfahren vom Juni 1998	22	Hopfengarten	Regenrückhaltebecken
Teil 6 Dichtsheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und -unterdruck vom Juni 1998	23	Lindenberg	Regenrückhaltebecken
	24	Möncheweg	Regenrückhaltebecken
	25	Moorhütte	Regenrückhaltebecken
	26	Ohefeld	Regenrückhaltebecken
	27	Oscar-Fehr-Weg	Regenrückhaltebecken
	28	Osterbeek	Regenrückhaltebecken
	29	Otto-Hahn-Straße	Regenrückhaltebecken
Die genannten DIN-Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die Arbeits- und Merkblätter der. ATV bzw. ATV-DVWK (Abwassertechnische Vereinigung e. V. bzw. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sind zu beziehen bei der Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.	30	Rautheim-Nord I	Regenrückhaltebecken
	31	Rautheim-Süd	Regenrückhaltebecken
	32	Schanzenkamp	Regenrückhaltebecken
	33	Schapenteich	Regenrückhaltebecken
	34	Schmiedeweg-Nord	Regenrückhaltebecken
	35	Schuntersiedlung-Ost	Regenrückhaltegräben
	36	Schwartzkopffstraße	Regenrückhaltebecken
	37	Stöckheim „Im Meer“	Regenrückhaltegräben
	38	Thiedebacher Weg-West	Regenrückhaltebecken
	39	Thune-Greefenhoop	Regenrückhaltebecken
	40	Volkmarode-Nord	Regenrückhaltegräben
	41	Waller Weg	Regenrückhaltebecken
	42	Westerberg	Regenrückhaltebecken
	43	Lammer Busch-Ost	Regenrückhaltebecken
	44	Lammer Busch-West	Regenrückhaltebecken
	45	Schmiedeweg-Süd	Regenrückhaltebecken
	46	Am Sender	Regenrückhaltebecken
	47	Rabenrodestraße-Nord	Regenrückhaltebecken

Anhang IV
zur Abwassersatzung
vom 9. Dezember 2003

Gefahrenklassenverzeichnis

Gefahren- klasse	Anzahl der Überwachungen pro Jahr	Abwasserherkunftsbereiche	Anhang zur Abwasser- verordnung	Beispiele
III	6 – 12	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren sowie Altölentsorgung	27	
III	6 – 12	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	23	
III	6 – 12	Chemische Industrie	22	
III	6 – 12	Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	24 B	
III	6 – 12	Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung	25	Gerbereien
III	6 – 12	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	40	Galvanikbetriebe Beizereien Anodisierbetriebe Brünierereien Feuerverzinkereien Feuerverzinnereien Härtereien Leiterplattenherstellung Batterieherstellung Emailierbetriebe Mechanische Werkstätten Gleitschleifereien Lackierbetriebe
III	6 – 12	Nichteisenmetallherstellung	39	Herstellung und Guss von Nichteisenmetallen
II	2 – 8	Druckereien	56	
II	2 – 8	Gentechnik	--	Biotechnologie
II	2 – 8	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	41	Glashütten Glasschleifereien Glaseriebetriebe
II	2 – 8	Krankenhäuser	--	
II	2 – 8	Laboratorien	--	
II	2 – 8	Mineralöhlhaltiges Abwasser	49	Waschstraßen Portalwaschanlagen Waschplätze Fahrzeugwerkstätten Tankstellen Speditionen Reifendienste Autohäuser Baufirmen Landwirtschaft Fahrzeugverwertung Schrottplätze
II	1 – 4	Oberirdische Ablagerung von Abfällen	51	Abfalldeponien
II	2 - 8	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	47	Heizkraftwerke
II	2 - 8	Wäschereien	55	

Gefahren- klasse	Anzahl der Überwachungen pro Jahr	Abwasserherkunftsbereiche	Anhang zur Abwasser- verordnung	Beispiele
I	1 - 4	Brauereien	11	
I	1 - 4	Brennstoffhandel, Lagerung von Mineralölprodukten	--	Heizölvertriebe Tanklager
I	1 - 4	Fleischwirtschaft	--	Schlachtereien Betriebe zur Wurstherstellung
I	1 - 4	Herstellung von Beschichtungs- Stoffen und Lackharzen	9	Betriebe zur Lack- und Farbenherstellung
I	1 - 4	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	6	
I	1 - 4	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	5	Konservenfabriken
I	1 - 4	Chemischreinigung	52	Reinigung von Textilien, Pelzen und Leder unter Verwendung von Löse- mitteln mit Halogenkohlenwasser- stoffen
I	1 - 4	Steine und Erden	26	Betonsteinwerke Transportbetonwerke Kalksandsteinwerke
I	1 - 4	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme Dampferzeugung	31	Wasserwerke Hallen- und Freibäder Industriebetriebe
0 - III	1 - 12	Grundwassersanierungen	--	
0 - II	1 - 8	Fassadenreinigungen	--	
0	0,5 - 2	Fischverarbeitung	7	Fischgeschäfte
0	0,5 - 2	Fotografische Prozesse	53	Fotolabore Röntgenpraxen
0	0,5 - 2	Herstellung von Alkohol und Alkoholischen Getränken	12	Spirituosenherstellung Brennereien
0	0,5 - 2	Kartoffelverarbeitung	--	Großküchen Kantinen
0	0,5 - 2	Verarbeitung von Farben und Lacken	--	Malereibetriebe
0	0,5 - 2	Verarbeitung von pflanzlichen und tieri- schen Ölen und Fetten	--	Großküchen Restaurants
0	0,5 - 2	Zahnbehandlung	50	Zahnarztpraxen